

VIII. Daß die Religiösen *Conservatoria* erhielten.

[a] Der Bischof von Mainz Johannes, gab den Prediger Mönchen / Schutz / selbige aller Dhrt zu admittiren / von anno 1398. *Conservatoria* erhielten sie anno 1438. it. Vergleich / wie weit sie betteln / anno 1291. wie weit sie ihr Kloster bauen solten / anno 1438.

[b] Käyser Ludwigs Mandat wider die unförmlichen geistlichen Prozesse, anno 1223.

IX. Das *INTERIM*.

[a] Hierdurch wird verstanden / der Schluß des Reichstags zu Augspurg / anno 1548. wie es solle gehalten werden / in der Religion, bis zum Schluß des Concilii zu Trident / welches anno 1546. angefangen worden / darin alles Papistische Wesen ward wiederhohlet / ausser daß den Clericis der Ehestand / und den Laien der Kelch solte nachgegeben werden. Dieses Interim solten alle Stände des Reichs annehmen. So wurden auch die Evangelischen Prediger im Reiche zu Augspurg / Ulm / Halle / Costniz / Lindau / Wormbs / Memmingen / Nürnberg / Straßburg / Speyer / 2c. und also auch der hiesige Superint. Seb. Boetius, nebst seinen Collegien, Heller, Weimar, und Brembach, erlassen.

[b] Käyserl. Maj. befahl nachdrücklich / das Interim, solle angenommen werden / also lautend :

Karl von Gottes Gnaden / Römischer Käyser / zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Zu Euren Getreuen. Wir haben auf unserm jüngst alhier gehaltenen Reichstage / Erklärung / und Ordnung eines Interims, wie es in Sachen der streitigen Religion, bis zu Erörterung eines gemeinen Concilii gehalten werden solle / unsern und des Reichs Chur-Fürsten / Fürsten und Ständen / auch insonderheit euern Gesanten / die ihr auf demselben unsern Reichstage alhier gehabt / an Euch fürder gelangen lassen / eröfnet / die auch gemeine Stände gehorsamlich angenommen / und bewilliget. Wie wohl wir uns denn versehen / ihr werdet derselben unserer Erklärung und Ordnung / ihres Inhalts / wie billig / und von andern Ständen / und Städten auch